



Satzung IGBCE

**MIT.MUT.
MACHEN.**

Satzung

der IGBCE

Stand: Oktober 2021

Herausgeber:
IGBCE
Hauptvorstand
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Druck: QUBUS media GmbH

Januar 2022

Ausfertigungsdatum: 3. Juni 1996
Beschlossen auf dem 7. Ordentlichen Gewerkschaftskongress:
26. Oktober 2021

Wir empfehlen beispielhaft folgende dem Format folgende
Zitierungen:

Abschnitt I. § 2 Nr. 2. Abs. 2 Satzung der IGBCE

Abschnitt II. § 4 Nr. 4. Satz 2 Satzung der IGBCE

Abschnitt III. § 12 Nr. 1. lit. a) Satzung der IGBCE

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| Abschnitt I. Grundlagen, Werte und Ziele | 7 |
| § 1 Name, Sitz und Bereich | 7 |
| § 2 Grundsätze, Werte und Ziele..... | 7 |
| § 3 Mitgliedschaft im DGB und in internationalen Verbänden..... | 8 |
| Abschnitt II. Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 9 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 9 |
| § 5 Wiederaufnahme | 11 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 11 |
| § 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds | 12 |
| § 8 Beiträge..... | 13 |
| § 9 Schieds- und Ausschlussverfahren..... | 14 |
| § 10 Arbeitskämpfe..... | 17 |
| Abschnitt III. Leistungen an Mitglieder | 19 |
| § 11 Streikunterstützung..... | 19 |
| § 12 Gemaßregeltenunterstützung..... | 20 |
| § 13 Rechtsschutz..... | 21 |
| § 14 Freizeit-Unfallversicherung..... | 22 |
| § 15 Mitgliederpublikation | 24 |
| Abschnitt IV. Wahlen und Beschlüsse | 24 |
| § 16 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen | 24 |
| § 17 Anfechtung von Wahlen | 27 |

| | |
|--|-----------|
| Abschnitt V. Aufbau, Organe und Gliederung der IG BCE | 28 |
| § 18 Gliederung und Organe | 28 |
| § 19 Ortsgruppen | 29 |
| § 20 Vertrauenskörper | 31 |
| § 21 Bezirke | 34 |
| § 22 Leitung der Bezirke..... | 36 |
| § 23 Aufgaben der Bezirke | 37 |
| § 24 Landesbezirke..... | 39 |
| § 25 Leitung der Landesbezirke..... | 41 |
| § 26 Aufgaben der Landesbezirke | 42 |
| § 27 Gewerkschaftskongress..... | 43 |
| § 28 Beirat | 46 |
| § 29 Hauptvorstand | 48 |
| § 30 Geschäftsführender Hauptvorstand | 50 |
| | |
| Abschnitt VI. Ausschüsse und Kommissionen | 51 |
| § 31 Finanzausschuss | 51 |
| § 32 Personalausschuss | 51 |
| § 33 Satzungskommission | 52 |
| § 34 Beschwerdeausschuss..... | 53 |
| § 35 Hans-Böckler-Kommission..... | 54 |
| § 36 Antragskommission..... | 54 |
| | |
| Abschnitt VII. Allgemeine Gewerkschaftsarbeit | 55 |
| § 37 Industrie-, Personen- und Zielgruppenarbeit..... | 55 |

| | |
|---|-----------|
| Abschnitt VIII. Gewerkschaftsvermögen | 55 |
| § 38 Finanzierung und Revision der Ortsgruppen/Vertrauenskörper | 55 |
| § 39 Finanzierung und Revision der Bezirke und Landesbezirke..... | 56 |
| § 40 Finanz- und Vermögensverwaltung..... | 57 |
| Abschnitt IX. Schlussbestimmungen | 58 |
| § 41 Compliance | 58 |
| § 42 Auflösung..... | 58 |
| § 43 Inkrafttreten | 58 |
| Anhang (Beitragstabelle) | 59 |
| Anhang Treuegeld | 60 |
| Anhang Hinterbliebenenhilfe | 60 |
| Anhang Organisationskatalog | 60 |
| I. Bergbauwirtschaft | 60 |
| II. Chemische Industrie..... | 62 |
| III. Energie..... | 67 |
| IV. Erdöl und Erdgas..... | 67 |
| V. Glas | 68 |
| VI. Gummi, synthetischer Kautschuk und Asbest | 69 |
| VII. Keramische Industrie..... | 69 |
| VIII. Kunststoffe und nichtmetallische Werkstoffe..... | 72 |
| IX. Leder; Lederfaserstoffe..... | 73 |

| | |
|--|----|
| V. Papier-Industrie | 74 |
| XI. Umwelttechnologie | 75 |
| XII. Wasserwirtschaft | 76 |
| XIII. Ver- und Entsorgungsbetriebe | 76 |

Abschnitt I. Grundlagen, Werte und Ziele

§ 1 Name, Sitz, Bereich

1. Die Industriegewerkschaft führt den Namen: IGBCE. Sitz der IGBCE ist Hannover.
2. Das Organisationsgebiet der IGBCE erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
3. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen oder sonstige Umstrukturierungen im Zuständigkeitsbereich der IGBCE führen nicht zur Aufhebung der Zuständigkeit. Das Nähere bestimmt der Organisationskatalog (Anhang). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Grundsätze, Werte und Ziele

1. Die IGBCE bekennt sich zu den unverrückbaren Grundsätzen der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt die Wahrnehmung des Widerstandsrechtes (Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz) ein.
2. Die IGBCE gestaltet mit der Kraft ihrer Mitglieder durch Tarifverträge, Mitbestimmung und Mitverantwortung in den Unternehmen und der Gesellschaft die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Dabei leitet die IGBCE der Gedanke der Nachhaltigkeit und darin vor allem die Ausgestaltung der sozialen Dimension in Balance zu Ökonomie und Ökologie.
3. Die IGBCE orientiert ihr Handeln am solidarischen und respektvollen Miteinander, an sozialer Gerechtigkeit,

Chancengleichheit und Gleichberechtigung, unabhängig von Geschlecht, Alter, Qualifikation, Herkunft, Religion und Weltanschauung sowie politischer oder sexueller Orientierung.

§ 9 Nr. 1. lit. d) bleibt hiervon unberührt.

Dazu gehört auch die Vertretung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am gesellschaftlichen Leben und insbesondere am Arbeitsleben.

4. Die IG BCE ist unabhängig von politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Institutionen und bekräftigt ihr Bekenntnis zu den bewährten Prinzipien der Einheitsgewerkschaft.
5. Die IG BCE wird ihre Grundsätze, Ziele und Aufgaben auch durch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung und des gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Wissens sowie durch die Stärkung des demokratischen Bewusstseins der Mitglieder verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft im DGB und in internationalen Verbänden

1. Die IG BCE ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und in internationalen Verbänden.
2. Die IG BCE anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszuständigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.
3. Die Vorschriften der DGB-Satzung und die Beschlüsse der Gremien und Organe des DGB binden die IG BCE insoweit sie der Satzung der IG BCE und der Beschlüsse

ihrer Organe (Gewerkschaftskongress, Beirat, Hauptvorstand) nicht entgegenstehen.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der IG BCE können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte/Beamtinnen sowie die Auszubildenden der Betriebe, Unternehmen und Konzerne folgender Industriebereiche einschließlich der dazugehörenden Dienstleistungsbereiche sowie ihrer rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen, Verwaltungen, Nebenbetriebe, Außenstellen und dazugehörigen Forschungseinrichtungen, Aufsichtsbehörden, Marketing-, Finanz-, Bewachungs-, Verkaufs-, Vertriebs- und Montageorganisationen, Ver- und Entsorgungsbetriebe werden:
 - I. Bergbau
 - II. Chemie
 - III. Energie
 - IV. Erdöl und Erdgas
 - V. Glas
 - VI. Kautschukverarbeitung
 - VII. Keramik
 - VIII. Kunststoffe und nichtmetallische Werkstoffe
 - IX. Leder
 - X. Papier
 - XI. Umwelt
 - XII. Wasser
 - XIII. Ver- und Entsorgungsbetriebe

2. Mitglied werden können auch Arbeitnehmer/-innen, die von einem Verleihbetrieb an die vom Organisationsbereich der IGBCE erfassten Betriebe (Entleihbetrieb) zur Arbeitsleistung überlassen sind, sowie aus Verleihbetrieben, die ausschließlich oder ganz überwiegend an Betriebe Arbeitnehmerüberlassung betreiben, die vom Organisationsbereich der IGBCE erfasst werden.
3. Selbstständige, die selbst nicht Arbeitgeber sind und in den Branchen der IGBCE, die zum Organisationsbereich der IGBCE gehören, tätig sind, können Mitglied der IGBCE werden.
4. Studierende an Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen können Mitglied werden, wenn die Absolvierung eines Studiums eine spätere Tätigkeit in den zum Organisationsbereich der IGBCE gehörenden Betrieben ermöglicht oder wenn sie eine Tätigkeit in diesen Betrieben anstreben. Entsprechendes gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die nicht in einer der vorgenannten Institutionen durchgeführt werden.
5. Der Beitritt in die IGBCE erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung wird an den zuständigen Bezirk weitergeleitet. Mit der Beitrittserklärung erkennt das betreffende Mitglied die Satzung der IGBCE als für sich verbindlich an.
6. Die Aufnahme in die IGBCE kann durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes innerhalb von drei Monaten rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der IGBCE notwendig erscheint.
Nicht aufgenommen werden dürfen Personen, die den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen,

Werten und Zielen entgegenstehen. Gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes kann beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

7. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt und eine Satzung ausgehändigt.
8. Mitgliedern, die aus anderen DGB-Gewerkschaften übertreten, wird die dort vorhandene Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Beitragszahlung nachweislich nicht unterbrochen ist.
9. Frühere Mitgliedschaften können durch den Hauptvorstand anerkannt werden.

§ 5 Wiederaufnahme

Aus der IGBCE oder einer anderen DGB-Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf Antrag vom Hauptvorstand nach Anhörung des Bezirks- und Landesbezirksvorstands wieder aufgenommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung,
 - b) Austritt,
 - c) Tod,
 - d) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
 - e) Ausschluss.
2. Der Austritt aus der IGBCE ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er muss sechs Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin dem zuständigen Bezirk gegenüber schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises erklärt werden. Solange der Austritt nicht

ordnungsgemäß vollzogen ist, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung.

3. Unmittelbar mit dem Austritt enden alle Mandate und Funktionen innerhalb der Satzung der IGBCE.
4. Die Kündigung durch die IGBCE ist möglich, wenn das Mitglied nach vergeblicher schriftlicher Mahnung entweder mehr als drei Monate den in der Satzung über Höhe und Art festgesetzten Beitrag nicht entrichtet oder nicht bereit ist, die Beitragszahlung in der vom Bezirksvorstand bestimmten Art zu leisten.

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Bezirk unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die IGBCE. Finanzielle Ansprüche oder Nachfolgekosten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Organe der IGBCE einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt und gehalten, durch die Teilnahme an Gewerkschaftsversammlungen und -wahlen Einfluss auf die gewerkschaftspolitischen Entscheidungen und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsorgane zu nehmen.
3. Jedem Mitglied der IGBCE können bei Erfüllen der Satzungs- und Anspruchsvoraussetzungen die Leistungen gemäß Abschnitt III. Leistungen an Mitglieder gewährt werden (§§ 11–15).

Jubilarehrungen erfolgen entsprechend der vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinie Jubilarehrungen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Satzung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Beiträge werden in der Regel bargeldlos eingezogen. Über die zulässigen Kasierungsarten entscheidet der Hauptvorstand.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Art von Statusveränderung (beispielsweise Betriebs- oder Adresswechsel, Renteneintritt, Kontowechsel) der IG BCE mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied, das Bezüge aus Mitbestimmungsfunktionen hat, ist verpflichtet, diese entsprechend der vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien und Abführungsregelung der IG BCE abzuführen.

§ 8 Beiträge

1. Die Finanzierung der IG BCE erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig an den Hauptvorstand abzuführen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge bestimmen sich nach der beigefügten Tabelle (Anhang).
3. Die Beiträge werden nach dem im Zusammenhang mit Arbeit und/oder Ausbildung erzielten durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen (z.B. Lohn, Gehalt, Kurzarbeitergeld) berechnet.

Unberücksichtigt bleiben zum Beispiel Sozialzulagen, Erschwerniszulagen, Gedinge, Einkommen aus Mehrarbeit, nicht jedoch allgemein gezahlte Zulagen (z. B. Ortszuschläge). Einzelheiten regelt eine Richtlinie.

4. Die Beiträge der Rentner/-innen ohne oder mit geringem Arbeitseinkommen sowie der Arbeitslosen betra-

gen $\frac{4}{10}$ der Beiträge nach Nummer 2. und werden auf der Grundlage der Renten- und Versorgungseinkünfte bzw. des Arbeitslosengeldes berechnet.

Berücksichtigung finden auch betrieblich gewährte Renten. Nicht angerechnet werden Unfallrenten und ihnen vergleichbare Leistungen. Den Rentnern/-innen gleichgestellt sind diejenigen Mitglieder, die Leistungen öffentlicher Stellen beziehen, soweit sie der Überbrückung des Zeitraumes bis zum Bezug des Altersruhegeldes dienen (Anpassungsgeld, Altersübergangsgeld).

5. Jedem Mitglied ist freigestellt, Beiträge einer höheren Beitragsstufe zu entrichten.
6. In Ausnahmefällen kann der satzungsgemäße Beitrag durch Beschluss des Hauptvorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
7. In außerordentlichen Fällen kann der Hauptvorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen.

§ 9 Schieds- und Ausschlussverfahren

1. Gegen ein Mitglied kann ein Schiedsverfahren eingeleitet werden, wenn es
 - a) die IGBCE oder die Interessen der Mitglieder geschädigt hat;
 - b) sich weigert, die Beschlüsse der Organe der IGBCE, soweit diese auf der Satzung beruhen, zu befolgen;
 - c) einer gegnerischen Organisation angehört oder für diese wirkt;
 - d) antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Parteien, Vereinigungen oder Gruppierungen durch Mitgliedschaft, in Wort oder Schrift bzw. durch aktive Mitwirkung unterstützt.

Die Mitgliedschaft in der IGBCE ist nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft in Parteien, Vereinigungen und Organisationen, die für verfassungsfeindlich erklärt wurden, wie z. B. die NPD. Gleiches gilt bei Unterstützung oder Mitgliedschaft in Parteien, Vereinigungen und Organisationen, die den in § 2 genannten Grundsätzen, Werten und Zielen der IGBCE entgegenstehen;

- e) sich der Unterschlagung, der Veruntreuung, des Diebstahls oder einer Fälschung von Abrechnungsunterlagen bzw. Urkunden zum Nachteil von Gewerkschaftsvermögen schuldig macht;
 - f) seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abführung von Vergütungen aus der Wahrnehmung von Mitbestimmungsfunktionen oder ähnlichen Aufgaben nicht nachkommt.
2. Das Schiedsverfahren wird durch Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
 3. Antragsberechtigt sind alle Organe der IGBCE.
 4. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Antragstellung, bei dem Organ eingereicht werden, das über die Eröffnung des Schiedsverfahrens beschließt.
 5. Der Hauptvorstand ist berechtigt, ein Schiedsverfahren zu eröffnen, ohne dass es eines Antrags bedarf.
 6. Beantragt ein Mitglied ein Schiedsverfahren gegen sich selbst, so hat der Bezirksvorstand das Schiedsverfahren zu eröffnen.
 7. Der Eröffnungsbeschluss des Bezirksvorstandes, des Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes und seine Begründung sind dem Antragsteller und dem

betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Dieses ist zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu äußern.

8. Wird das Schiedsverfahren eröffnet, ist ein Schiedsausschuss zu bilden. Der Schiedsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerrinnen. Die Mitglieder des Schiedsausschusses müssen Mitglieder der IG BCE sein und ihr zum Zeitpunkt der Eröffnung des Schiedsverfahrens ununterbrochen zwei Jahre angehört haben. Sie dürfen am Streit nicht unmittelbar beteiligt sein.
9. Der/Die Vorsitzende und zwei Beisitzer/-innen werden von dem Organ bestimmt, das das Schiedsverfahren eröffnet. Zwei weitere Beisitzer/-innen sind von dem betroffenen Mitglied zu bestimmen und dem/der Vorsitzenden des Schiedsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Eröffnungsbeschlusses namhaft zu machen.
10. Der Hauptvorstand erlässt für die Durchführung des Schiedsverfahrens Richtlinien.
11. Der Schiedsausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Entlastung des beschuldigten Mitglieds,
 - b) Erteilung einer schriftlichen Rüge,
 - c) befristete Enthebung aus gewerkschaftlichen Funktionen und Delegationen,
 - d) Ausschluss aus der IG BCE.
12. Die schriftlich zu begründende Entscheidung ist dem Hauptvorstand vorzulegen. Wird die Entscheidung vom

Hauptvorstand bestätigt, so ist sie den Beteiligten zu stellen.

Gegen die bestätigte Entscheidung kann von den Beteiligten in einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Beschwerdeausschuss eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Bestätigt der Hauptvorstand die Entscheidung des Schiedsausschusses nicht, so hat er um eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses nachzusuchen. Die Entscheidung ist auch in diesem Fall endgültig.

13. Die Rechte des Mitglieds, Funktionen und Delegationen nach den Bestimmungen dieser Satzung wahrzunehmen, ruhen während des Schiedsverfahrens von dem Tag an, an welchem der Einleitungsantrag mit Begründung dem betroffenen Mitglied zugestellt worden ist.
Alle weiteren Rechte und Pflichten erlöschen erst mit der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung.
14. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und finanziellen Ansprüche an die IGBCE und an das Gewerkschaftsvermögen.

§ 10 Arbeitskämpfe

1. Zur Durchsetzung und Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder kann die IGBCE zum Streik aufrufen.
2. Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen oder Arbeitskämpfen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstands. Dieser erlässt im Rahmen der Satzung dazu Richtlinien.

Ein Scheitern der Verhandlungen ist durch die Tarifkommission zu beschließen und dem Verhandlungspartner

gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Anträge auf Durchführung von Urabstimmungen und/oder Arbeitskämpfen können von den Tarifkommissionen an den Hauptvorstand gestellt werden.

Der Hauptvorstand kann einen Streik beschließen, wenn sich für ihn in geheimer Abstimmung 75 % der an der Urabstimmung beteiligten Mitglieder entschieden haben.

In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Hauptvorstandes von einer Urabstimmung Abstand genommen werden.

3. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder, die nach dem Beschluss des Hauptvorstands an einem Arbeitskampf teilnehmen sollen. Dabei müssen sich mehr als 50 % der Abstimmungsberechtigten an der Abstimmung beteiligen.
4. Die Durchführung eines Warnstreiks bedarf nicht der vorherigen Durchführung einer Urabstimmung.
5. Wird eine Urabstimmung über die Fortführung oder Beendigung eines Streiks durchgeführt, so bedarf die Fortführung des Streiks einer Mehrheit von 75 % im Sinn der Nummer 2.

Wenn die Umstände es erfordern, kann ein Streik auf Beschluss des Hauptvorstandes für Betriebe oder Betriebsteile jederzeit ausgesetzt werden.

Ist dem Streik eine Urabstimmung vorausgegangen, so findet auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt. Ein Verhandlungsergebnis gilt dabei als angenommen, wenn nicht 75 % der am Streik beteiligten Mitglieder das Ergebnis in der Urabstimmung ablehnen.

6. Der Hauptvorstand ist ferner berechtigt
 - a) bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung oder die demokratischen Grundrechte,

- b) bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaften

einen Streik ohne vorherige Urabstimmung zu beschließen. Solch einer Maßnahme muss grundsätzlich der Versuch vorausgehen, mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen.

7. Jedes streikende Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen eines Streiks Anordnungen und Anweisungen des Hauptvorstands, der Streikleitungen oder anderer zuständiger Organisationseinheiten Folge zu leisten. Jedes streikende Mitglied ist ferner verpflichtet, während eines Streiks im Rahmen einer mit der IG BCE geschlossenen Notdienstvereinbarung Notstandsarbeiten durchzuführen. Gegen Mitglieder, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Abschnitt III. Leistungen an Mitglieder

§ 11 Streikunterstützung

1. Mitglieder, die an einem vom Hauptvorstand beschlossenen Streik teilnehmen, erhalten eine Streikunterstützung für die Dauer des Streiks, wenn sie länger als drei Monate Mitglied sind und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben.

Mitglieder, die vor Beendigung des Streiks die Arbeit wieder aufnehmen oder während des Streiks eine andere Tätigkeit ausüben, verlieren rückwirkend den Anspruch auf die Streikunterstützung. Eventuell geleistete Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

2. Die Höhe der Streikunterstützung errechnet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor

Streikbeginn nach § 8 der Satzung geleisteten Beiträge. Sie richtet sich nach dem durch Streik ausfallenden Nettoeinkommen des streikenden Mitglieds. Berechnungsgrundlage ist das nach § 8 definierte Bruttoeinkommen. Es wird höchstens der ausfallende Nettolohn gewährt.

Bei einer Mitgliedschaft von weniger als einem Jahr, aber mehr als drei Monaten, erfolgt ein Abschlag von 10 %.

Mitglieder, die drei Monate und weniger Mitglied sind, haben keinen Anspruch auf eine Streikunterstützung. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 12 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die IGBCE entlassen werden, erhalten unter folgender Voraussetzung eine Unterstützung:
 - a) Die Handlungen müssen im Einverständnis mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen erfolgt sein.
 - b) Die Tatsache der Maßregelung muss vom Bezirksvorstand bestätigt werden und die Gemaßregeltenunterstützung vom Hauptvorstand genehmigt sein.
 - c) Das Mitglied muss der IGBCE ununterbrochen mindestens drei Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge zahlen.
2. Die Unterstützung kann bis zu einer Dauer von 13 Wochen gewährt werden. In besonderen Fällen hat der Hauptvorstand das Recht, die Unterstützungsdauer zu verlängern.
3. Die Unterstützung wird von dem Tag an gezahlt, an dem die Zahlung des Arbeitsentgelts aufhört. Die Höhe

der Unterstützung richtet sich nach dem Beitrag des Mitglieds. Es wird höchstens der ausfallende Nettolohn gewährt. Unterstützungen aus öffentlichen Kassen sind bei der Gemaßregeltenerunterstützung so in Anrechnung zu bringen, dass die Gesamtleistung den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreitet.

4. Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem/der Gemaßregelten für die Zeit des Bezugs nachträglich Arbeitsentgelt gezahlt wird.

§ 13 Rechtsschutz

1. Die IG BCE gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz durch Erteilung von Rechtsauskünften und durch Vertretung des Mitglieds vor Gericht in allen Fragen der Grundrechtsausübung, des Arbeits- unter Einschluss des Betriebsverfassungsrechts, des Sozialversicherungs-, Beamten- und Personalvertretungsrechts sowie in sonstigen Fragen, die aus der Tätigkeit des Mitglieds unmittelbar im Betrieb oder seinem Eintreten für die IG BCE erwachsen.
2. Rechtsschutz kann gewährt werden nach einer ununterbrochenen Beitragszahlung von drei Monaten (Wartezeit). Dies gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.
3. Im Fall der Gewährung des Rechtsschutzes durch Vertretung vor einem Gericht übernimmt die IG BCE auch die notwendigen Kosten des Verfahrens. Hinterbliebenen kann Rechtsschutz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis des/der Verstorbenen und mit gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gewährt werden.

4. Der Hauptvorstand regelt das Verfahren bei der Bewilligung, Durchführung und dem Entzug des Rechtsschutzes in einer Richtlinie.
5. Rechtsschutz wird in der Regel von Vertretern/Vertreterinnen der IGBCE bzw. der DGB Rechtsschutz GmbH wahrgenommen.

§ 14 Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der IGBCE mindestens zwölf Monate angehören und für diese Zeit Beiträge nach § 8 der Satzung gezahlt haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufs und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt, auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinn des Sozialversicherungsrechts oder als Dienstunfälle im Sinn der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung von Flugzeugen bei Reise- und Rundflügen ist mitversichert. Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im Übrigen – soweit nicht anders vereinbart – die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.
3. Nach Maßgabe des Versicherungsvertrags sieht die Freizeit-Unfallversicherung derzeit folgende Leistungen vor:
 - a) Unfall-Krankenhausgeld
in Höhe des 30fachen Monatsbeitrags als einmalige Entschädigung für jeden Unfall, höchstens jedoch

52 € pro Tag der stationären Behandlung. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der/die Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Ein dreitägiger Krankenhausaufenthalt wird stets einer 48-stündigen Aufenthaltsdauer gleich erachtet, wobei Aufnahme- und Entlassungstag je als ein Kalendertag gerechnet werden. Während des Aufenthalts in Sanatorien, Kuranstalten und Heilstätten wird kein Unfall-Krankenhausgeld gezahlt.

b) Invaliditätsleistung

in Höhe des 500fachen Monatsbeitrags – mindestens aber 1.280 € – als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität; bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grad der Invalidität entsprechende Teil.

c) Todesfalleistung

in Höhe des 200fachen Monatsbeitrags des Mitglieds.

4. Als Monatsbeitrag des Mitglieds gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall ergibt. Für Rentner/-innen, die nicht mehr in Arbeit stehen und keine Vollbeiträge zahlen, ist eine Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises, des Nachweises der gezahlten Beiträge und der Unfallunterlagen umgehend an den zuständigen Bezirk zu richten.

§ 15 Mitgliederpublikation

Die IGBCE gibt eine regelmäßig erscheinende Publikation für alle Mitglieder heraus. Die Publikation erscheint am Sitz der IGBCE und wird jedem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Abschnitt IV. Wahlen und Beschlüsse

§ 16 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Schriftlich eingeladene Mitglieder-, Ortsgruppen- oder Vertrauenskörpersammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Im Übrigen sind Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt.

2. Abweichend vom Grundsatz der Mitgliederversammlung an einem Ort, können alle Versammlungen (auch Ortsgruppen- und Vertrauenskörpersammlungen), Konferenzen und Sitzungen auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen erfolgen und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.

Welche technischen Einrichtungen und elektronischen Kommunikationswege zulässig sind, wird durch den Hauptvorstand unter Beachtung des jeweiligen Standes der Technik in der Richtlinie Wahlen und Abstimmungen festgelegt.

Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied an einer tatsächlich stattfindenden Versammlung nicht teil, so können Erklärungen in Abstimmungen und bei Wahlen

auch schriftlich vor der Durchführung der Versammlung geltend gemacht werden. Hat ein Mitglied seinen Willen im schriftlichen Verfahren vorab erklärt, nimmt dann aber doch an der Versammlung teil und erklärt erneut seinen – möglicherweise abweichenden – Willen, so gilt die in der Versammlung abgegebene Willenserklärung.

3. Stimmberechtigt beim Gewerkschaftskongress, der Landesbezirksdelegiertenkonferenz und der Bezirksdelegiertenkonferenz ist, wem nach Prüfung durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht zuerkannt worden ist.
4. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung, Konferenz oder Sitzung mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
5. Sollen in einem Wahlgang eine oder mehrere Funktionen besetzt werden, sind alle Kandidaten/Kandidatinnen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
6. Soll in einem Wahlgang nur eine Funktion besetzt werden, ist der/die Kandidat/Kandidatin gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
7. Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden, können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist. Dabei sind die Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

8. Soweit sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. Stimmengleichheit ergeben hat, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Für diesen Wahlgang können keine weiteren Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Geheime Wahl erfolgt bei den Mitgliedern des Hauptvorstandes.
10. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist dem Folge zu leisten.
11. Bei der Wahl zum Landesbezirks- und Bezirksvorstand kann auf Antrag, wenn keine Gegenstimme/-n erfolgt/erfolgen, auf geheime Wahl verzichtet werden.
12. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
13. Satzungsänderungen bedürfen je nach Abschnitt der Satzung einer $\frac{4}{5}$, einer $\frac{2}{3}$, einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftskongresses oder einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates (§ 28 Nummer 5.).

Die Abschnitte I. und IX. der Satzung der IGBCE bedürfen zu ihrer Änderung einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ des Gewerkschaftskongresses. Abweichend hiervon ist für eine Änderung des § 41 der Satzung (Compliance) eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des Gewerkschaftskongresses erforderlich.

Die Abschnitte IV., V., VI. und VIII. der Satzung der IGBCE bedürfen zu ihrer Änderung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des Gewerkschaftskongresses.

Die Abschnitte II., III. und VII. der Satzung der IG BCE bedürfen zu Ihrer Änderung einer einfachen Mehrheit des Gewerkschaftskongresses oder einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des Beirates.

14. Soweit nach der Satzung die Wahl auf den Vorschlag eines Organs zu erfolgen hat, kann nur der bzw. die Vorgeschlagene wirksam gewählt werden. Die Wahl von Mitgliedern der Bezirks- und Landesbezirksvorstände ist nur wirksam, wenn sie durch den Hauptvorstand bestätigt wird (vgl. § 29 Nummer 7.i). Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordern.

Gegen die Versagung der Bestätigung kann der/die Betroffene innerhalb einer Woche den Beschwerdeausschuss anrufen.

15. Soweit in dieser Satzung oder in Richtlinien Wahlbestimmungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.

§ 17 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit ihrer Durchführung angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich, unter Benennung der Anfechtungsgründe und Beweise, gegenüber dem Hauptvorstand erfolgen.
2. Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten bei der angefochtenen Wahl,
 - b) der Vorstand des zuständigen Bezirks bzw. Landesbezirks.

3. Einer Wahlanfechtung ist nur dann stattzugeben, wenn ein Mangel im Wahlverfahren festgestellt wird und dieser Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
4. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstands kann binnen einer Woche der Beschwerdeausschuss angerufen werden.

Anfechtungserklärungen haben aufschiebende Wirkung. Um Nachteile von der IGBCE abzuwenden, kann der Hauptvorstand in Ausübung des § 29 der Satzung einstweilige Anordnungen treffen.

5. Wahlen des Gewerkschaftskongresses sind nur bis zu seiner Beendigung anfechtbar.

Abschnitt V. Aufbau, Organe und Gliederung der IGBCE

§ 18 Gliederung und Organe

1. Die IGBCE gliedert sich in die:
 - a) Regional- und Betriebsebene mit ihren Ortsgruppen und Vertrauenskörpern
 - b) Bezirke
 - c) Landesbezirke
 - d) Bundesebene.
2. Die IGBCE handelt durch ihre Organe. Die Vertretung der IGBCE und ihrer Gliederungen nach außen richtet sich ausschließlich nach § 29 Nummer 6. der Satzung. Die Aufgaben der Organe sind im Folgenden in diesem Abschnitt beschrieben.
3. Organe auf der Regional- und Betriebsebene sind:
 - a) Mitgliederversammlung der Ortgruppen
 - b) Ortsgruppenvorstand

- c) Vertrauenskörper in den Betrieben für die Vertrauensleute
- d) Vertrauenskörpervorstand
- 4. Organe der Bezirke sind:
 - a) Bezirksdelegiertenkonferenz
 - b) Bezirksvorstand
- 5. Organe der Landesbezirke sind:
 - a) Landesbezirksdelegiertenkonferenz
 - b) Landesbezirksvorstand
- 6. Organe der Bundesebene sind:
 - a) Gewerkschaftskongress
 - b) Beirat
 - c) Hauptvorstand
 - d) Personalausschuss
 - e) Satzungskommission
 - f) Beschwerdeausschuss
 - g) Hans-Böckler-Kommission
 - h) Antragskommission

§ 19 Ortsgruppen

- 1. Über die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsgruppen entscheidet der Bezirksvorstand.
- 2. Organe der Ortsgruppen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Ortsgruppenvorstand.
- 3. Der Ortsgruppenvorstand besteht in der Regel aus dem/der
Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden,

Kassierer/-in,
Vertrauensperson Bildung,
Schriftführer/-in,
Jugendleiter/-in und
drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

4. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitgliederversammlung wählt außerdem drei Kassenrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglied des Ortsgruppenvorstandes sein dürfen.
Erforderliche Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung.
5. Der Ortsgruppenvorstand hat im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstands folgende Aufgaben:
 - a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;
 - b) Mitgliederversammlungen durchzuführen;
 - c) Mitglieder zu werben;
 - d) jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - e) an die Mitglieder Informationsmaterial zu verteilen, soweit ein Zentralversand nicht erfolgt;
 - f) den Bezirk bei allen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;
 - g) in bestehenden Regionalforen mitzuwirken;
 - h) die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen;
 - i) für die Durchführung der örtlichen Bildungsarbeit zu sorgen;
 - j) den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge in der Ortsgruppe, die die Interessen der IG BCE berühren, zu informieren.

6. Für die Wahl von Delegierten gilt Folgendes:
 - a) Die auf Beschluss des Bezirksvorstands auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz werden von den Ortsgruppenmitgliederversammlungen gewählt.
 - b) Die auf Beschluss des Bezirksvorstands auf die Ortsgruppen entfallenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz, zum Beirat und zum Gewerkschaftskongress sowie die Mitglieder von Vorständen, Kommissionen und Ausschüssen werden von der Ortsgruppenmitgliederversammlung vorgeschlagen.
7. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeit der Ortsgruppen regelt eine Richtlinie, die der Hauptvorstand beschließt.
8. Betriebsortgruppen sind eine Sonderform der Ortsgruppenarbeit in der IGBCE, deren Neugründung durch den Bezirksvorstand nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes in Ausnahmefällen erfolgen kann.

§ 20 Vertrauenskörper

1. Über die Gründung und Auflösung von Vertrauenskörpern entscheidet der Bezirksvorstand.

Jeweils zwischen den Gewerkschaftskongressen werden im Rahmen der Beschlüsse im Bezirksvorstand in allen Betrieben in der Regel in dem Jahr, das einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress vorausgeht, die Vertrauensleute gewählt.
2. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder im Betrieb. Betriebsratsmitglieder, Jugend-/Auszubildendenvertreter/-innen

und Vertrauensleute der Schwerbehinderten sind ohne besondere Wahl Vertrauensleute, soweit sie auf einer Liste der IG BCE kandidiert haben.

3. Ortsgruppenfunktionäre sind unmittelbar nach ihrer Wahl in den Ortsgruppenvorstand nur dann ohne besondere Wahl Vertrauensleute, wenn sie durch den Vertrauenskörper bestätigt worden sind.

Die Vertrauensleute bilden den Vertrauenskörper.

4. Organe der Vertrauensleute sind:
 - a) der Vertrauenskörper,
 - b) der Vertrauskörpervorstand.
5. Der Vertrauskörpervorstand besteht in der Regel aus dem/der:
Vorsitzenden,
stellvertretenden Vorsitzenden mit der Funktion einer Vertrauensperson Bildung,
Kassierer/-in
in Betrieben bis zu 30 Vertrauensleuten
und in Betrieben von 30 bis 100 Vertrauensleuten einem Vorstand von fünf Personen, der aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, seinen/ihre Stellvertreter/-in, Vertrauensperson Bildung und Kassierer/-in wählt;
in Betrieben mit über 100 Vertrauensleuten einem Vorstand aus elf Personen, der aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, seinen/ihre Stellvertreter/-in, Vertrauensperson Bildung und Kassierer/-in wählt.
Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Bezirk möglich.
6. Der Vertrauskörpervorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Vertrauskörper gewählt.

Der Vertrauenskörper wählt außerdem drei Kassenrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglied des Vertrauenskörpervorstands sein dürfen.

Erforderliche Nachwahlen erfolgen durch den Vertrauenskörper.

Der Vertrauenskörpervorstand erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht und legt diesen dem Vertrauenskörper vor.

7. Der Vertrauenskörper hat im Rahmen der Richtlinien des Hauptvorstands folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder über die Beschlüsse der Organe und den Inhalt der Gewerkschaftspolitik zu unterrichten;
- b) Mitglieder- und/oder Vertrauenskörperversammlungen durchzuführen;
- c) Mitglieder zu werben;
- d) Wahlen für den Betriebsrat, den Personalrat, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, den Aufsichtsrat und die Betriebskrankenkasse – soweit sich diese auf den einzelnen Betrieb beschränkt – vorzubereiten sowie die erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirk der IG BCE unter Beachtung der näheren Richtlinien des Hauptvorstands.

- e) an die Mitglieder Informationsmaterial zu verteilen, soweit ein Zentralversand nicht erfolgt;
- f) den Bezirk bei allen organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen;
- g) in bestehenden Regionalforen mitzuwirken;

- h) die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen;
 - i) für die Durchführung der betriebsnahen Bildungsarbeit zu sorgen;
 - j) den Bezirk über alle wichtigen Vorgänge im Betrieb zu informieren, die die Interessen der IG BCE berühren;
 - k) die Zielgruppenarbeit im Betrieb zu organisieren und durchzuführen;
 - l) für die Koordinierung der Zielgruppenarbeit im Betrieb Zielgruppenbetreuer durch den Vertrauenskörpervorstand oder die Mitgliederversammlung zu benennen.
8. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeit der Vertrauensleute regelt eine Richtlinie, die der Hauptvorstand beschließt.

§ 21 Bezirke

1. Die Mitglieder sind organisatorisch in Bezirken zusammengefasst. Über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung bzw. Veränderung der Bezirke entscheidet der Hauptvorstand nach Anhörung des Landesbezirks- und Bezirksvorstands.
2. Organe des Bezirks sind die Bezirksdelegiertenkonferenz und der Bezirksvorstand.
3. Die Delegierten werden jeweils vor der Bezirksdelegiertenkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach den §§ 19 und 20 der Satzung durch die Ortsgruppen und die Vertrauenskörper. Sind Ortsgruppen oder Vertrauenskörper nicht vorhanden, erfolgt die Wahl der Delegierten in Mitgliederversammlungen.

4. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und beträgt
 - a) bis 10.000 Mitglieder 60 Delegierte
 - b) bis 20.000 Mitglieder 80 Delegierte
 - c) bis 45.000 Mitglieder 100 Delegierte
 - d) über 45.000 Mitglieder 130 Delegierte.

In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptvorstands eine andere Regelung getroffen werden.

5. Für die Aufschlüsselung der Mandate auf die Ortsgruppen und Betriebe ist der Bezirksvorstand zuständig.
6. Die Bezirksdelegiertenkonferenz findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Die Bezirksdelegiertenkonferenz berät und beschließt alle für den Bezirk bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dieses mehr als ein Drittel der Delegierten verlangt.
7. Spätestens sechs Monate vor Durchführung eines Ordentlichen Gewerkschaftskongresses muss eine Bezirksdelegiertenkonferenz durchgeführt sein.
8. Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Revisionsberichte,
 - b) Entlastung des Bezirksvorstands,
 - c) Wahl des Bezirksvorstands,
 - d) Wahl von drei Revisoren/Revisorinnen und Ersatz-Revisoren/-Revisorinnen,
 - e) Wahl der Delegierten zur Landesbezirksdelegiertenkonferenz,

- f) Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress,
 - g) Wahl der Delegierten in andere Gremien,
 - h) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
9. Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können stellen:
- a) der Bezirksvorstand,
 - b) die Ortsgruppen, die Vertrauenskörper und die Mitgliederversammlungen der Betriebe,
 - c) die Bezirks-Personengruppen,
 - d) der Bezirks-Zielgruppenausschuss.
10. Bei den im Bezirk durchzuführenden Wahlen sind die Personengruppen zu berücksichtigen. Zielgruppen sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 22 Leitung der Bezirke

1. Der Bezirksvorstand besteht aus
- a) dem/der hauptamtlichen Bezirksleiter/-in,
 - b) mindestens 9, maximal 19 ehrenamtlichen Mitgliedern,
 - c) den weiteren Sekretären/Sekretärinnen des Bezirks.

In Bezug auf Nr. 1. b) kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Hauptvorstands eine andere Regelung getroffen werden.

Der Bezirksvorstand muss in seiner Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Dabei sind die Personengruppen zu berücksichtigen. Zielgruppen sollen angemessen berücksichtigt werden.

Der Bezirksvorstand konstituiert sich in seiner Sitzung selbst und wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende

und stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende soll der/die Bezirksleiter/-in sein.

Erforderliche Nachwahlen sind in der nachfolgenden Bezirksdelegiertenkonferenz vorzunehmen.

2. Die Geschäftsführung des Bezirks und die sich daraus ergebende Weisungsbefugnis liegt in den Händen der Bezirksleitung. Diese handelt als Geschäftsführung des Bezirkes und als Beauftragte des Hauptvorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder des Bezirks bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
4. Der/Die Bezirksleiter/-in wird auf Vorschlag des Hauptvorstands nach Beratung mit dem/der Landesbezirksleiter/-in durch den Bezirksvorstand gewählt.

Die Sekretäre/Sekretärinnen des Bezirks werden vom Hauptvorstand nach Beratung mit dem/der Landesbezirksleiter/-in und dem/der Bezirksleiter/-in eingestellt, versetzt und entlassen. Sie gehören kraft Amtes dem Bezirksvorstand an.

5. Der Bezirksvorstand hat im Rahmen der Beschlüsse des Hauptvorstands und des Landesbezirksvorstands die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirks notwendigen Beschlüsse zu fassen, ihre Durchführung zu überwachen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Geschäftsführung des Bezirks liegt in den Händen des/der Bezirksleiter/-in.

§ 23 Aufgaben der Bezirke

Die Bezirke haben im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen und Anweisungen des Hauptvorstands und/oder seiner Beauftragten vor allem folgende Aufgaben:

1. pünktliche und lückenlose Kassierung in satzungsgemäßer Höhe sowie Verwaltung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge;
2. die Ortsgruppen und Vertrauenskörper zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überprüfen und gegebenenfalls durch Weisungen zu korrigieren; Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch regelmäßige Revision;
3. über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Aufgabenstellung von Regionalforen zu entscheiden. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt, die der Hauptvorstand erlässt;
4. in Verbindung mit den Ortsgruppen und Vertrauenskörpern die Werbung innerhalb des Bezirks zu fördern und durch notwendige Maßnahmen zu unterstützen;
5. Verantwortung für die Gruppenarbeit/Projektarbeit für Personen- und Zielgruppen sowie Arbeitskreise für Rentner/-innen, Arbeitslose und ausländische Arbeitnehmer/-innen im Bezirk und in den Betrieben;

Einberufung und Durchführung der Versammlungen, Sitzungen, Konferenzen und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder, Ortsgruppen, Vertrauenskörper, Betriebsräte und weitere Funktionäre;

regelmäßige Betreuung und aktuelle Unterrichtung der Ortsgruppen, Vertrauenskörper und Betriebsräte;

Vorbereitung von Tarifbewegungen und besonderen Aktionen, ständige und intensive Werbearbeit;

6. Bestellung und Ausübung des Vorschlagsrechts von Vertretern/Vertreterinnen in interne und externe Gremien sowie Ausübung entsprechender Vorschlagsrechte;

7. Bestellung und Anleitung der örtlichen Funktionäre unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien;
8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten;
9. Überwachung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen in den Betrieben;
10. Entscheidung über den Rechtsschutz sowie dessen Organisation und Durchführung;
11. Einleitung und Abwicklung von Wahlen, die die Betriebe betreffen, der Ortsgruppen, der Vertrauenskörper, der Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertreter nach Maßgabe der Beschlüsse und Richtlinien des Hauptvorstands;
12. Wahrnehmung aller sonstigen gewerkschaftlichen Aufgaben einschließlich der Zusammenarbeit mit den DGB-Organen und mit anderen dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften;
13. im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und dem/der Landesbezirksleiter/-in im Einzelfall Tarifverträge abzuschließen, deren räumlicher Geltungsbereich nicht über den Bereich des Bezirks hinausgeht.

§ 24 Landesbezirke

1. Die Landesbezirke setzen sich zusammen aus den Bezirken. Über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung bzw. Veränderung der Landesbezirke entscheidet der Hauptvorstand, nachdem er die beteiligten Landesbezirksvorstände gehört hat.
2. Organe des Landesbezirks sind die Landesbezirksdelegiertenkonferenz und der Landesbezirksvorstand.

3. In jedem Jahr, in dem ein Ordentlicher Gewerkschaftskongress ausgeschrieben ist, findet eine Ordentliche Landesbezirksdelegiertenkonferenz statt, und zwar unmittelbar nach Abschluss der Delegiertenkonferenzen der Bezirke, welche die zu der Konferenz zu entsendenden Delegierten zu wählen haben.

Scheiden Delegierte aus dem Organisationsbereich des entsendenden Bezirks aus, geht das Mandat an diesen Bezirk zurück.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und beträgt

| | | |
|------|--------------------|-----------------|
| bis | 60.000 Mitglieder | 60 Delegierte |
| bis | 120.000 Mitglieder | 90 Delegierte |
| über | 120.000 Mitglieder | 120 Delegierte. |

Der Berechnungsmodus wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

Der Landesbezirksvorstand legt den Anteil der Bezirke an der Zahl der Delegierten entsprechend ihrer Mitgliederquote fest.

4. Die Ordentlichen Landesbezirksdelegiertenkonferenzen haben die Aufgaben:
- Entgegennahme der Geschäfts- und Revisionsberichte,
 - über Anträge zu beschließen,
 - den Landesbezirksvorstand und die Revisoren/Revisorinnen zu wählen,
 - die Delegierten, die der Landesbezirk in andere Gremien zu entsenden hat, zu wählen,
 - Entlastung des Landesbezirksvorstands.

5. Anträge an die Landesbezirksdelegiertenkonferenz können stellen:
 - a) der Landesbezirksvorstand,
 - b) die Bezirksdelegiertenkonferenz der Bezirke,
 - c) Landesbezirks-Personengruppen,
 - d) der Landesbezirks-Zielgruppenausschuss.
6. Bei Bedarf können auf Beschluss des Landesbezirksvorstands Außerordentliche Landesbezirksdelegiertenkonferenzen einberufen werden, jedoch nur nach Verständigung mit dem Hauptvorstand.
7. Bei den im Landesbezirk durchzuführenden Wahlen sind die Personengruppen zu berücksichtigen. Zielgruppen sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 25 Leitung der Landesbezirke

1. In jedem Landesbezirk wählt die Ordentliche Landesbezirksdelegiertenkonferenz einen Landesbezirksvorstand.
Ersatzwahlen für Landesbezirksvorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, nimmt der Vorstand des entsendenden Bezirks vor.
2. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden (Landesbezirksleiter/-in);
 - b) dem/der hauptamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Landesbezirksleiter/-in);
 - c) den weiteren Sekretären/Sekretärinnen des Landesbezirks;
 - d) nicht weniger als 9, maximal 19 ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeder Bezirk ist mit mindestens einem/einer Vertreter/-in zu berücksichtigen.

Der Landesbezirksvorstand muss in seiner Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Dabei sind die Personengruppen zu berücksichtigen. Zielgruppen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder des Landesbezirks bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
4. Der Landesbezirksvorstand hat die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesbezirks notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie die Antragskommission für die Landesbezirksdelegiertenkonferenz zu wählen. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt.
5. Die Geschäftsführung des Landesbezirks und die sich daraus ergebende Weisungsbefugnis liegt in den Händen des/der Landesbezirksleiters/Landesbezirksleiterin. Er/Sie handelt als Geschäftsführer/-in des Landesbezirks und als Beauftragter/Beauftragte des Hauptvorstands.
6. Der/Die Landesbezirksleiter/-in sowie der/die Stellvertreter/-in werden auf Vorschlag des Hauptvorstands durch den Landesbezirksvorstand gewählt.

Die Sekretäre/Sekretärinnen des Landesbezirks werden vom Hauptvorstand nach Beratung mit dem/der Landesbezirksleiter/-in eingestellt, versetzt und entlassen. Sie gehören kraft Amtes dem Landesbezirksvorstand an.

§ 26 Aufgaben der Landesbezirke

Der/Die Landesbezirksleiter/-in hat die Aufgabe, die Interessen der IG BCE innerhalb seines/ihres Landesbezirks zu vertreten und für eine sinnvolle Zusammenarbeit der landesbezirklichen Gremien zu sorgen. Er/Sie hat die wirtschaftliche und soziale Entwicklung innerhalb seines/ihres

Landesbezirks zu beobachten, um daraus Folgerungen für die Gewerkschaftsarbeit zu ziehen.

Insbesondere hat er/sie die Aufgabe:

- a) Beschlüsse des Landesbezirksvorstands, soweit sie der Satzung und den Anweisungen des Hauptvorstands nicht widersprechen, durchzuführen;
- b) die Bezirke zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überprüfen und gegebenenfalls durch Weisungen zu korrigieren;
- c) die erforderlichen Konferenzen mit den Hauptamtlichen abzuhalten;
- d) in Verbindung mit den Bezirken die Werbung innerhalb des Landesbezirks zu fördern und die Vorgaben des Hauptvorstands durch notwendige Maßnahmen durchzuführen;
- e) innerhalb des Landesbezirks Tarifverträge abzuschließen, Lohnbewegungen durchzuführen und Streiks zu überwachen;
- f) sonstige im gewerkschaftlichen Interesse notwendige Maßnahmen durchzuführen unter Hinzuziehung der Bezirke zu organisieren bzw. durchzuführen.

§ 27 Gewerkschaftskongress

1. Das oberste Organ der IGBCE ist der Gewerkschaftskongress.
2. Der Gewerkschaftskongress besteht aus 400 gewählten Delegierten. Die Aufteilung der Delegierten erfolgt nach der Mitgliederquote der Landesbezirke. Die Delegierten werden bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongress gewählt. Dazu erlässt der Hauptvorstand Richtlinien.

3. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.
4. Ein Außerordentlicher Gewerkschaftskongress kann durch den Hauptvorstand einberufen werden. Er ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn dieses mehr als ein Drittel der Gewerkschaftskongressdelegierten verlangt oder der/die Vorsitzende aus der Funktion ausgeschieden ist und nicht innerhalb von sechs Monaten auf einem Ordentlichen Gewerkschaftskongress die Nachwahl erfolgen kann.
5. Die Delegierten werden aus dem Kreis der Mitglieder durch die Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt. Scheiden Delegierte aus dem Organisationsbereich des entsendenden Bezirks aus, geht das Mandat an diesen Bezirk zurück.
6. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses sind mindestens drei Monate vor seinem Beginn in der Mitgliederpublikation zu veröffentlichen. Bei einem Außerordentlichen Gewerkschaftskongress kann diese Frist durch den Hauptvorstand angemessen verkürzt werden.
7. Anträge an den Gewerkschaftskongress können von den Ortsgruppen bzw. Vertrauenskörpern bei entsprechender Beschlussfassung durch die Bezirksdelegiertenkonferenz gerichtet werden.
Antragsberechtigt sind weiter:
 - a) der Hauptvorstand,
 - b) die Landesbezirksdelegiertenkonferenzen,
 - c) die Bezirksdelegiertenkonferenzen,
 - d) die zentralen Industriegruppen-Ausschüsse,
 - e) die Bundes-Personengruppen.

8. Die Anträge müssen bis zu dem vom Hauptvorstand bestimmten Termin eingereicht sein. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftskongress in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
9. Mit beratender Stimme nehmen am Gewerkschaftskongress teil:
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstands,
 - b) die Mitglieder des Beirats,
 - c) die Vorsitzenden der auf dem Gewerkschaftskongress gewählten Ausschüsse und Kommissionen,
 - d) die Landesbezirksleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen,
 - e) die Bezirksleiter/-innen,
 - f) die Vorsitzenden der Bundes-Personengruppenausschüsse,
 - g) die Abteilungsleiter/-innen der Hauptverwaltung,
 - h) die Vorsitzenden der Industriegruppenausschüsse.
10. Der Gewerkschaftskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Der Gewerkschaftskongress konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist Protokoll zu führen.
13. Der Gewerkschaftskongress hat folgende Aufgaben:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstands sowie die Berichte der vom Gewerkschafts-

- kongress gewählten Kommissionen und Ausschüsse entgegenzunehmen,
- b) den Hauptvorstand zu entlasten,
 - c) die Gewerkschaftspolitik festzulegen und Grundsätze für die Gewerkschaftsarbeit aufzustellen,
 - d) den Hauptvorstand zu wählen,
 - e) Beschlüsse über die Satzung zu fassen,
 - f) über die an ihn gestellten Anträge zu entscheiden,
 - g) Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 28 Beirat

1. In der Zeit zwischen zwei Gewerkschaftskongressen wird der Beirat vom Hauptvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
2. Der Beirat besteht aus 150 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Landesbezirksdelegiertenkonferenzen gewählt werden.

Die Aufteilung der Mitglieder erfolgt nach der Mitgliederquote der Landesbezirke. Für jedes Beiratsmitglied ist ein/-e persönlicher/persönliche Stellvertreter/-in zu wählen, der/die bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

Scheiden Beiratsmitglieder und/oder deren Stellvertreter aus, so hat der Landesbezirksvorstand des entsendenden Landesbezirks sie durch Neuwahlen zu ersetzen.

Die Amtszeit des Beirats beginnt jeweils nach dem Ordentlichen Gewerkschaftskongress und endet mit dem nächsten Ordentlichen Gewerkschaftskongress.

3. Die Mitglieder des Hauptvorstands, die Landesbezirksleiter/-innen und die Vorsitzenden der vom Gewerkschaftskongress gewählten Kommissionen und Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann der Hauptvorstand nach Maßgabe der jeweiligen Tagesordnung weitere Mitglieder einladen.
4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berichte des Hauptvorstands zur aktuellen gewerkschaftlichen Situation entgegenzunehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen;
 - b) erforderliche Nachwahlen für den Hauptvorstand gemäß § 29 der Satzung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und die vom Gewerkschaftskongress gewählten Kommissionen und Ausschüsse vorzunehmen;
 - c) die Delegierten zum DGB-Bundeskongress zu wählen;
 - d) die Antragskommission für den Gewerkschaftskongress auf Vorschlag des Hauptvorstands zu wählen;
 - e) auf Antrag eines betroffenen Organs in einer Angelegenheit zu entscheiden, in der das nach der Satzung vorgesehene Einvernehmen mit dem Hauptvorstand nicht hergestellt werden kann;
 - f) über die Änderung des Organisationsbereichs gemäß § 4 Nummern 1.–4. der Satzung zu beschließen;
 - g) zu entscheiden, welche Strukturen zur Industrie- und Personengruppenarbeit eingerichtet oder geändert werden.
5. Auf Antrag des Hauptvorstands kann der Beirat in den in § 16 Nummer 13. der Satzung genannten Fällen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen.

6. Beabsichtigt der Hauptvorstand, dem Beirat eine Satzungsänderung zu empfehlen, so ist der vorgeschlagene Text mit Begründung in der Mitgliederpublikation oder in sonstiger geeigneter Weise (§ 15) acht Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Beiratssitzung zu veröffentlichen.
7. Die Bezirksvorstände sind berechtigt, zu den beabsichtigten Satzungsänderungen Stellung zu nehmen.

§ 29 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern. Jeder Landesbezirk ist durch drei ehrenamtliche Mitglieder vertreten. Weiter gehören ihm je ein ehrenamtliches Mitglied der zentralen Personengruppen an.

Hauptamtliche Mitglieder sind:

der/die Vorsitzende,

der/die stellvertretende Vorsitzende und

drei weitere Mitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt in je einem geheimen Wahlgang für:

den/die Vorsitzenden/Vorsitzende,

den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/
Vorsitzende und

die weiteren Mitglieder und

die ehrenamtlichen Mitglieder.

3. Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich

keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Werden für einen zweiten Wahlgang neue Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich auch in diesem Wahlgang keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Für die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist § 16 Nummer 7. Satz 2 der Satzung nicht anzuwenden.

4. Der Hauptvorstand wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftskongress gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Hauptvorstands.
5. Scheiden Hauptvorstandsmitglieder aus, so hat der Beirat sie durch Wahlen zu ersetzen. Das gilt nicht für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, der/die nur durch einen Außerordentlichen Gewerkschaftskongress gewählt werden kann, sofern seine/ihre Wahl nicht innerhalb von sechs Monaten durch den Ordentlichen Gewerkschaftskongress erfolgen kann.
6. Der Hauptvorstand vertritt die Interessen der IG BCE nach innen und nach außen.
Er kann einzelne seiner Aufgaben auf den geschäftsführenden Hauptvorstand oder einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen übertragen.
7. Der Hauptvorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses ergeben, insbesondere:

- a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
- b) die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Beschäftigten der IG BCE in eigener Zuständigkeit vorzunehmen;
- c) den Gewerkschaftskongress einzuberufen und einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu geben;
- d) die Wahlordnung zu beschließen;
- e) Die Gesamtverantwortung für die Tarifpolitik zu übernehmen;
- f) über die Einleitung, Durchführung von Arbeitskämpfen zu beschließen;
- g) für den geschäftsführenden Hauptvorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen;
- h) über die Verwendung des Gesamtvermögens oder von Vermögensteilen zu beschließen;
- i) die Wahl der Mitglieder der Bezirks- und Landesbezirksvorstände zu bestätigen;
- j) die Vergütungsordnung und Anstellungsbedingungen zu beschließen;
- k) Richtlinien zu erlassen.

§ 30 Geschäftsführender Hauptvorstand

1. Die gemäß § 29 Nummer 2. der Satzung gewählten hauptamtlich tätigen Mitglieder des Hauptvorstands bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind an die Beschlüsse des Hauptvorstands gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstands sind hauptamtlich tätig und erhalten eine für ihre Tätigkeit angemessene Vergütung.

Abschnitt VI. Ausschüsse und Kommissionen

§ 31 Finanzausschuss

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt einen Finanzausschuss, der sich aus je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke zusammensetzt. Der Finanzausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder Angestellte der IGBCE noch Mitglieder des Hauptvorstands sein.
3. An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen der/die Verantwortliche der Finanz- und Vermögensverwaltung teil.
4. Der Finanzausschuss hat das Rechnungswesen des Hauptvorstands und seiner Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaften zu prüfen.

Über diese Prüfungen sind Protokolle anzufertigen, deren Abschrift den Vorsitzenden in Vertretung des Hauptvorstands und dem zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstands zuzuleiten sind.

5. Über seine Tätigkeit hat der Finanzausschuss dem Gewerkschaftskongress zu berichten.

§ 32 Personalausschuss

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt zur Regelung der Vergütung und Anstellungsverhältnisse der bei der IGBCE Beschäftigten einen Personalausschuss.
2. Der Personalausschuss besteht aus zehn ehrenamtlichen betriebstätigen Mitgliedern und acht Beschäftigten der IGBCE. Unter diesen acht Beschäftigten der IGBCE müssen vertreten sein:
 - a) aus der Gruppe der politischen Sekretäre/Sekretärinnen mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin

- aus den Bezirken, den Landesbezirken und aus der Hauptverwaltung;
- b) aus der Gruppe der sonstigen Beschäftigten mindestens je ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Bezirken, den Landesbezirken und aus der Hauptverwaltung;
 - c) aus der Gruppe der Landesbezirksleiter/-innen ein Mitglied.

Die bei der IGBCE beschäftigten Mitglieder des Personalausschusses sollen Mitglieder des Gesamtbetriebsrats sein und werden auf dessen Vorschlag gewählt, mit Ausnahme des/der Landesbezirksleiters/Landesbezirksleiterin, der die von den Landesbezirksleitern/Landesbezirksleiterinnen zur Wahl vorgeschlagen wird.

- 3. Den Vorsitz führt ein betriebstätiges Mitglied. An den Sitzungen nimmt das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstands teil.
- 4. Der Personalausschuss hat im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand die Vergütungsordnung für die Beschäftigten der IGBCE aufzustellen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen.
- 5. Einsprüche von Beschäftigten gegen die Festsetzung ihrer Vergütung werden vom Personalausschuss behandelt. Der Personalausschuss trifft in seiner ehrenamtlichen Zusammensetzung eine endgültige Entscheidung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand.

§ 33 Satzungskommission

- 1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt eine Satzungskommission. In dieser ist jeder Landesbezirk durch ein Mitglied vertreten. Sie soll in ihrer Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Sat-

zungskommission konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, notwendig werdende Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vorzubereiten und hierzu eine Empfehlung abzugeben.
3. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand über Streitigkeiten wegen Auslegung der Satzung, soweit nicht der Beschwerdeausschuss zuständig ist.
4. Sie überprüft die vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien auf deren Übereinstimmung mit der Satzung.
5. Die Satzungskommission hat dem Gewerkschaftskongress über ihre Tätigkeit zu berichten, zu den zur Satzung gestellten Anträgen Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen für die Beschlussfassung zu geben.

§ 34 Beschwerdeausschuss

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt einen Beschwerdeausschuss. Dieser soll sich aus je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke zusammensetzen. Der Beschwerdeausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Beschwerdeausschuss kann von Mitgliedern angerufen werden, die durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Gewerkschaftsgliederungen, -organe der IG BCE in ihren Mitgliedschaftsrechten unmittelbar beschwert sind, insbesondere
 - a) bei Einsprüchen gegen den Ausschluss aus der IG BCE oder sonstige Sanktionen gemäß § 9 Nummer 11. der Satzung;
 - b) bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen weder Angestellte der IGBCE noch Mitglieder des Hauptvorstands sein.
4. Der Beschwerdeausschuss hat dem Gewerkschaftskongress über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand erlässt.

§ 35 Hans-Böckler-Kommission

1. Der Ordentliche Gewerkschaftskongress wählt eine Hans-Böckler-Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der IGBCE, dem für Mitbestimmung zuständigen Vorstandsmitglied, je einem/einer Vertreter/-in der Landesbezirke.
2. Die Hans-Böckler-Kommission überwacht die ordnungsgemäße Abführung von Vergütungen.
3. Der/Die Vorsitzende der IGBCE ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Hans-Böckler-Kommission; das für Mitbestimmung zuständige Vorstandsmitglied sein/ihr Stellvertreter. Die Hans-Böckler-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Hans-Böckler-Kommission hat dem Gewerkschaftskongress über ihre Tätigkeit zu berichten.
5. Das Nähere wird in einer Richtlinie geregelt, die der Hauptvorstand erlässt.

§ 36 Antragskommission

1. Vor den Gewerkschaftskongressen wählt der Beirat aus den gemeldeten Delegierten eine Antragskommission. Diese soll sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Landesbezirke sowie aus je einem Vertreter/einer

Vertreterin der zentralen Personengruppen zusammensetzen. Die Vertreter/-innen werden von den Landesbezirken und den zentralen Personengruppen vorgeschlagen.

2. Sie hat zu den gestellten Anträgen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Satzungskommission fallen, Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung zu geben.

Abschnitt VII. Allgemeine Gewerkschaftsarbeit

§ 37 Industrie-, Personen- und Zielgruppenarbeit

1. Industrie-, Personen-, Projekt- und Zielgruppenarbeit ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit der IG BCE. Über die Einrichtung und Änderung von Strukturen der Industrie- und Personengruppen entscheidet der Beirat gemäß § 28 Nummer 4. g) der Satzung.
2. Näheres, insbesondere Aufgaben, Organisation und Zusammensetzung der Industrie- und Personengruppen wird in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand nach Beratung mit den Industrie- und Personengruppen erlässt. Für die Zielgruppenarbeit erlässt der Hauptvorstand Richtlinien.

Abschnitt VIII. Gewerkschaftsvermögen

§ 38 Finanzierung und Revision der Ortsgruppen/Vertrauenskörper

1. Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Ortsgruppen bis zu einer Größe von 2.500 Mitgliedern 10% und die Vertrauenskörper 1,5% vom Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder.

Wenn in begründeten Ausnahmefällen größere Ortsgruppen gebildet werden, wird dieser Anteil des Beitragsaufkommens durch Beschluss des Hauptvorstands angemessen reduziert.

Strukturell schwache Ortsgruppen/Vertrauenskörper können beim zuständigen Bezirksvorstand Anträge auf einen Finanzausgleich stellen.

Bei der Auflösung von Ortsgruppen/Vertrauenskörpern fließen die vorhandenen Finanzmittel an den Hauptvorstand zurück. Eventuell vorhandenes Inventar ist über den zuständigen Bezirk an den Hauptvorstand zurückzugeben.

2. Die ehrenamtlichen Revisoren/Revisorinnen der Ortsgruppen bzw. des Vertrauenskörpers haben mindestens einmal im Kalenderjahr eine Revision durchzuführen.

Über die Revision ist ein Protokoll anzufertigen und dem zuständigen Bezirk vorzulegen.

Zur Unterstützung ihrer Revisionstätigkeit erhalten die Revisoren/Revisorinnen einen Leitfaden.

§ 39 Finanzierung und Revision der Bezirke und Landesbezirke

1. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Bezirke und Landesbezirke die erforderlichen finanziellen Mittel durch den Hauptvorstand. Näheres ist in den Finanzrichtlinien geregelt.
2. Die ehrenamtlichen Revisoren/Revisorinnen der Bezirke und Landesbezirke haben mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Revision durchzuführen.
3. Über die Revision ist ein Protokoll anzufertigen und dem Bezirksvorstand bzw. dem Landesbezirksvorstand vorzulegen. Kopien der Revisionsprotokolle erhalten die zuständigen Landesbezirke und die Hauptverwaltung, Bereich Finanzen.

4. Zur Unterstützung ihrer Revisionstätigkeit erhalten die Revisoren/Revisorinnen einen Leitfaden.

§ 40 Finanz- und Vermögensverwaltung

1. Die Einnahmen und das Vermögen der IGBCE sind sparsam und sorgfältig im Interesse der Mitglieder zu verwenden. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaften der IGBCE.
2. Die Anlage von Geldern und die Verwendung von Vermögenswerten haben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Sinne der Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben zu erfolgen. Sie liegt bei den Vermögens-treuhandgesellschaften und wird nach den Maßstäben eines sicheren und langfristigen Wachstums betrieben.
3. Die IGBCE führt von ihren gesamten jährlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 5 Prozent dem Vermögen zu. Dieser Richtwert gilt ab 2020. Über ein Unterschreiten dieses Richtwertes ist nach dem Abschluss des Rechnungsjahres der Beirat zu informieren.
4. Zur Gewährleistung tariflicher und/oder politischer Konfliktfähigkeit der IGBCE ist im Rahmen der Vermögensverwaltung ein Konfliktbudget mit kurzfristiger Verfügbarkeit vorzuhalten. Das Mindestbudget soll drei Monatsbeiträge pro Mitglied umfassen. Über das Vorliegen des Konfliktfalls und den Abruf der Mittel entscheidet der Hauptvorstand.
5. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gesellschaften und deren Organe trifft der Hauptvorstand.

Abschnitt IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Compliance

1. Die IGBCE ist Zukunftsgewerkschaft, die mit starker Überzeugung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitglieder eintritt. Sie sieht sich daher in hohem Maße sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards verpflichtet. Die IGBCE bekennt sich zu regelkonformem Handeln und gibt sich daher eine Compliance-Organisation. Das Nähere regelt die Richtlinie Compliance, die der Hauptvorstand erlässt.
2. Die IGBCE haftet nur mit ihrem aktiven Vermögen, die Mitglieder der IGBCE nur in Höhe ihres gezahlten Jahresbeitrags.
3. Die IGBCE verarbeitet zum Zwecke der Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft und der weiteren Satzungszwecke personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Beachtung der jeweils gültigen Gesetze. Näheres regelt die Richtlinie zum Datenschutz, die der Hauptvorstand erlässt.

§ 42 Auflösung

Die IGBCE kann sich nur durch einen Beschluss des Gewerkschaftskongresses mit den Stimmen von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 27 Nummer 2. der Satzung auflösen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Gewerkschaftskongress.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch den Satzungskongress 1996 in Kraft.

Anhang (Beitragstabelle)

| Monatseinkommen | | Monatsbeitrag | | Monatseinkommen | | Monatsbeitrag | |
|-----------------|---------|---------------|-------------------------|-----------------|---------|---------------|-------------------------|
| von | bis | Aktive | Rentner/ Arbeitslose | von | bis | Aktive | Rentner/ Arbeitslose |
| Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| | 132,93 | 1,02 | 0,51 | 1781,86 | 1830,42 | 18,92 | 7,67 |
| 132,94 | 178,95 | 1,53 | 0,51 | 1830,43 | 1878,99 | 19,43 | 7,67 |
| 178,96 | 227,52 | 2,05 | 1,02 | 1879,00 | 1927,57 | 19,94 | 8,18 |
| 227,53 | 276,09 | 2,56 | 1,02 | 1927,58 | 1976,14 | 20,45 | 8,18 |
| 276,10 | 324,67 | 3,07 | 1,02 | 1976,15 | 2024,71 | 20,96 | 8,18 |
| 324,68 | 373,24 | 3,58 | 1,53 | 2024,72 | 2073,28 | 21,47 | 8,69 |
| 373,25 | 421,81 | 4,09 | 1,53 | 2073,29 | 2121,86 | 21,99 | 8,69 |
| 421,82 | 470,38 | 4,60 | 2,05 | 2121,87 | 2170,43 | 22,50 | 9,20 |
| 470,39 | 518,96 | 5,11 | 2,05 | 2170,44 | 2219,00 | 23,01 | 9,20 |
| 518,97 | 567,53 | 5,62 | 2,05 | 2219,01 | 2267,57 | 23,52 | 9,20 |
| 567,54 | 616,10 | 6,14 | 2,56 | 2267,58 | 2316,15 | 24,03 | 9,71 |
| 616,11 | 664,67 | 6,65 | 2,56 | 2316,16 | 2364,72 | 24,54 | 9,71 |
| 664,68 | 713,25 | 7,16 | 3,07 | 2364,73 | 2413,29 | 25,05 | 10,23 |
| 713,26 | 761,82 | 7,67 | 3,07 | 2413,30 | 2461,87 | 25,56 | 10,23 |
| 761,83 | 810,39 | 8,18 | 3,07 | 2461,88 | 2510,44 | 26,08 | 10,23 |
| 810,40 | 858,97 | 8,69 | 3,58 | 2510,45 | 2559,01 | 26,59 | 10,74 |
| 858,98 | 907,54 | 9,20 | 3,58 | 2559,02 | 2607,58 | 27,10 | 10,74 |
| 907,55 | 956,11 | 9,71 | 4,09 | 2607,59 | 2656,16 | 27,61 | 11,25 |
| 956,12 | 1004,68 | 10,23 | 4,09 | 2656,17 | 2704,73 | 28,12 | 11,25 |
| 1004,69 | 1053,26 | 10,74 | 4,09 | 2704,74 | 2753,30 | 28,63 | 11,25 |
| 1053,27 | 1101,83 | 11,25 | 4,60 | 2753,31 | 2801,87 | 29,14 | 11,76 |
| 1101,84 | 1150,40 | 11,76 | 4,60 | 2801,88 | 2850,45 | 29,65 | 11,76 |
| 1150,41 | 1198,97 | 12,27 | 5,11 | 2850,46 | 2899,02 | 30,17 | 12,27 |
| 1198,98 | 1247,55 | 12,78 | 5,11 | 2899,03 | 2947,59 | 30,68 | 12,27 |
| 1247,56 | 1296,12 | 13,29 | 5,11 | 2947,60 | 2996,17 | 31,19 | 12,27 |
| 1296,13 | 1344,69 | 13,80 | 5,62 | 2996,18 | 3044,74 | 31,70 | 12,78 |
| 1344,70 | 1393,27 | 14,32 | 5,62 | 3044,75 | 3093,31 | 32,21 | 12,78 |
| 1393,28 | 1441,84 | 14,83 | 6,14 | 3093,32 | 3141,88 | 32,72 | 13,29 |
| 1441,85 | 1490,41 | 15,34 | 6,14 | 3141,89 | 3190,46 | 33,23 | 13,29 |
| 1490,42 | 1538,98 | 15,85 | 6,14 | 3190,47 | 3239,03 | 33,75 | 13,29 |
| 1538,99 | 1587,56 | 16,36 | 6,65 | 3239,04 | 3287,60 | 34,26 | 13,80 |
| 1587,57 | 1636,13 | 16,87 | 6,65 | 3287,61 | 3336,17 | 34,77 | 13,80 |
| 1636,14 | 1684,70 | 17,38 | 7,16 | 3336,18 | 3384,75 | 35,28 | 14,32 |
| 1684,71 | 1733,27 | 17,90 | 7,16 | 3384,76 | 3433,32 | 35,79 | 14,32 |
| 1733,28 | 1781,85 | 18,41 | 7,16 | 3433,33 | 3481,90 | 36,30 | 14,32 |

Bei Monatseinkommen über 3.481,90 Euro erhöht sich der Monatsbeitrag für aktive Mitglieder je weitere 48,57 Euro um 0,51 Euro. Rentner und arbeitslose Mitglieder zahlen entsprechend der fortgeführten Tabelle ⁴/₁₀ des Beitrages für aktive Mitglieder.

Anhang Treuegeld

Die nach dem § 31 der Satzung der IG Chemie-Papier- Keramik und nach Anhang B der Satzung der Gewerkschaft Leder erworbenen Ansprüche bleiben den in die IG BCE übergetretenen Mitgliedern erhalten. Näheres ist in der Arbeitsanleitung »Unterstützungen« geregelt.

Anhang Hinterbliebenenhilfe

Die nach dem § 16 der Satzung der IG BE, dem § 32 der Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik und dem Anhang C (ausgenommen Ziffer III) der Satzung der Gewerkschaft Leder erworbenen Ansprüche bleiben den in die IG BCE übergetretenen Mitgliedern erhalten. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle übergetretenen Mitglieder nach § 32 der Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik. Näheres ist in der Arbeitsanleitung »Unterstützungen« geregelt.

Anhang Organisationskatalog

I. Bergbauwirtschaft

Dazu gehören die Betriebe der Aufsuchung, Gewinnung, Auf- und Nachbereitung, Be- und Verarbeitung, des Abbruch- und Abwrackgewerbes sowie des Verkaufs und Vertriebs von Bodenschätzen.

Zum Beispiel:

Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle,

Erdöl, Erdgas,

Gold, Silber, Platinmetalle, Quecksilber,

Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Chrom, Titan, Niobium,

Wismut, Antimon, Germanium, Magnesit, Phosphor und Schwefel – alle gediegen und als Erze –,
Uran- und Thoriumerze,
seltene Erden,
Fluss-Spat und Schwerspat,
Grafit,
Steinsalz in festem Zustand und als Sole,
Kalisalze,
Magnesiumsalze,
Asphalt,
bituminöse Gesteine,
Ton,
Bleicherde,
Bentonit,
Kaolin,
Feldspat,
Pegmatitsand,
Glimmer,
Quarz und Quarzit,
Bauxit,
Talkum,
Speckstein,
Kieselgur,
Torf,
Glassand,
Gips,
Kalk, Kalkspat,
Schiefer,

Dolomit,
Marmor,
Basalt, Basalt-Lava,
Tuffstein,
Kalkstein, Sandstein,
Grauwacke,
Trass und Bims,
Farberze und Farberden.

II. Chemische Industrie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb
bzw. Verkauf

1. Anorganische und organische Chemiekalien und Grundstoffe

Zum Beispiel:

Stickstoff-, Sauerstoff-, Azetylen- und Kohlensäurewerke;

Hydrierwerke;

Salinen;

Elektrochemische Betriebe, Affinerien und auf chemischem Weg Metall erzeugende Industrien und die Weiterverarbeitung im Erzeuger-Betrieb;

Karbid, Ferrolegierungen, Siliziumverbindungen und Kohlenfasern;

Mineralfarben, Teerfarbstoffe und Pigmente;

Kohlehydrierung;

Kohlenwertstoffe und andere Rückstände;

Herstellung von Düngemitteln, Ruß, Füllstoffen, Holzkohle, Holzkohlenteer, Säuren aller Art;

Holzverzuckerung;

Erforschung, Entwicklung, Produktion und Nutzung natürlicher oder gentechnisch veränderter biologischer Agenzien im Rahmen biotechnischer Verfahren.

2. Kernchemie

Zum Beispiel:

Entwicklung, Herstellung, Aufarbeitung und Entsorgung von Brennelementen und Brennstoffen;

Isotopenherstellung und -verarbeitung;

Regenerierbare Energien;

Erforschung und Nutzung solarthermischer, solarchemischer und biologisch gespeicherter Energiequellen;

Wasserstoff- und Synthesegasherstellung sowie anwendungsspezifische Umwandlung und Speicherung.

3. Chemiefaser

Zum Beispiel:

Herstellung von Chemie- und Kunstfasern einschließlich Kunstseide und deren Weiterverarbeitung;

Erzeugung und/oder Verarbeitung von Teppichböden aller Art.

4. Chemisch-technische Erzeugnisse

Zum Beispiel:

Seifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel;

Lacke, Farben, Farbstoffe und Glasuren;

Farb-, Pastell- und Kreidestifte;

Büroartikel chemischer Erzeugung;

Fotochemikalien, fototechnische Papiere;

Herstellung und Verwendung von lichtempfindlichem Material (z. B. Polymerfilm) zur Erzeugung von Bildern, Masken oder Schaltplänen;
Platten und Filme;
Datenträgermaterialien (z. B. Magnetbänder und -platten, Schallplatten, CDs/DVDs, Halbleiter und Supraleiter) sowie deren Materialien und Vorprodukte;
Pflanzen-, Saat- und Vorratsschutzmittel;
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
Ätherische und technische Öle und Fette;
Kunstspeisefette aus mineralischen Stoffen;
Pflanzenöl im Weg der Extraktion;
Pflanzenöl-Raffinerie auf chemisch-technischem Gebiet;
Stearin, Paraffin, Wachse und Kerzen;
Kitt, Leim und Gelatine;
Chemisches Kraftfutter;
Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse;
Zündwaren und Zündhölzer;
Linoleum, Balatum, PVC u. Ä.;
Reib- und Bremsbeläge;
Gießerei-Hilfsmittel;
Riechstoffe und Essenzen;
Extraktion von Naturstoffen;
Isoliermaterial aller Art (Dachfilz, Dachpappe, schall- und wärmeisolierende Dachplatten und -matten u. a.) auch in Verbindung mit Naturprodukten wie Kork, Kokosfasern, Flachs, Holz;
Chemische Baustoffe;
Chemischer Bautenschutz, Holz- und Feuerschutzmittel, Isolierstoffe;

Technische Filmbetriebe und Kopieranstalten;
Imprägnierbetriebe;
Asphaltverarbeitung;
Synthetische Edelsteine;
Chips (integrierte Schaltungen) und Halbleiter (insbesondere Transistoren, Dioden bzw. Sensoren).

5. Informationstechnik

Zum Beispiel:

Datenträgermaterialien und sonstige informationstechnische Erzeugnisse und Einrichtungen (Magnetbänder und -platten, Schallplatten, CDs/DVDs, Datenübermittlungseinrichtungen, Mobiltelefone und dergleichen) sowie ihre Vorprodukte und Materialien.

6. Pharmazeutische Erzeugnisse

Zum Beispiel:

Herstellung von pharmazeutischen Präparaten einschließlich Naturheilmitteln;

Herstellung von Verbandstoffen;

chirurgischen Nähfäden;

medizinischen Pflastern;

Zahnfüllmassen, Zahngips und ähnlichen Produkten;

medizinische Produkte und Geräte;

Herstellung künstlicher Körperteile;

Nähr- und Heilmittel;

Herstellung und Verarbeitung von Wirkstoffen für Nähr- und Heilmittel.

7. Kosmetische Erzeugnisse

Zum Beispiel:

Haar-, Haut-, Zahn- und Mundpflegemittel, Kosmetik, Seifen und Badezusatzmittel;

Parfüms, Duft- und Hygienewässer und sonstige Körperpflegemittel.

8. Biotechnologie

Methoden und Verfahren zur Produktion und Verarbeitung von lebenden Organismen oder ihrer zellularen und subzellularen Bestandteile auf der Basis der Biochemie, der Biologie und seinen Teilwissenschaften. Die Gentechnik ist ein Teil der Biotechnologie.

Produkte auf der Basis der Biotechnologie:

Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel, nachwachsende Rohstoffe, Feinchemikalien, Umwelttechnologien und analytische Dienstleistungen.

9. Nanotechnologie

Erforschung, Produktion und Herstellung von Werkstoffen und Werkteilen im Nanometerbereich bzw. auf Molekularebene.

10. Nachwachsende Rohstoffe

Industrielle Produktion und Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen zur stofflichen und energetischen Nutzung.

- Synthetische Biokraftstoffe
- Synthetische Schmierstoffe

- Biogas
- Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- Verpackungen auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

11. Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik

Erforschung, Produktion und Herstellung von Brennstoffzellen und den dazu notwendigen Werkstoffen und Komponenten

- auf der Basis alkalischer, phosphorsaurer und Polymerelektrolyt-Membran-Technologien,
- auf der Basis von Schmelzkarbonat und festoxidkeramischer Technologien.

Industrielle Herstellung von Wasserstoff auf der Basis von Dampfreformern, der partiellen Oxidation, Methanolreformierung, Elektrolyse von Wasser, Biomasse, Kväerner-Verfahren, Wasserstoff aus Grünalgen.

III. Energie

Dazu gehören die Betriebe der Energieerzeugung und der Energieverteilung.

IV. Erdöl und Erdgas

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Verarbeitung von Erdgas, Erdöl sowie Erdölprodukten durch Destillation, Raffination, Crackung, Hydrierung, Oxidierung und Weiterverarbeitung der Umwandlungsprodukte einschließlich der Lagerung und des

unternehmenseigenen Vertriebs, Pipelines-Betriebsgesellschaften.

V. Glas

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Flachglas: Tafelglas, Gussglas, Drahtglas, Farbglas, Spiegelglas, Floatglas, Spezialglas, Einscheibensicherheitsglas (ESG), Verbundsicherheitsglas (VSG), Isolierglas, Wärmedämmglas, Signalglas;

Hohlglas: Behälterglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, medizinisches und technisches Glas, Glasinstrumente und -apparate, Beleuchtungsglas;

Gablonzer Schmuckwaren;

Glasmalerei und -druckerei, Glasschleiferei, Glasbelegerei;

Glasheimindustrie;

Glas-/keramische Erzeugnisse und Glas-Verbundwerkstoffe;

Aufbereitung von Altglas.

Herstellung von Gebrauchs- und Spezialglas

Zum Beispiel:

Verpackungsglas aus Glasröhren, Glasröhren, Bausteine und anderes Bauglas, Glaskolben für elektronische Zwecke, Laborglas, Glasampullen, Glaskurzwaren, Thermometer, Vakuumisolierbehälter, andere technische Glaswaren.

Herstellung von Mineralfasern

Zum Beispiel:

Textile Glasfasern und Glaswollgedämmstoffe, Steinwollgedämmstoffe.

VI. Gummi, synthetischer Kautschuk und Asbest

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Herstellung und Verarbeitung von Gummi- und Gutta-perchawaren, Gummiersatzstoffen, synthetischem Kautschuk, Latex;

Gummiisolierungen;

Gummi-Verbindungen mit anderen Werkstoffen;

Asbest-, Asbestersatzstoffherstellung und -verarbeitung;

Vulkanisierbetriebe.

VII. Keramische Industrie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Feinkeramik

Zum Beispiel:

Masseaufbereitung für keramische Produkte;

Porzellan, Steingut, feines und graublaues Steinzeug;

Majolika;

Weiterverarbeitung (Veredelung) von Feinkeramik auch in Verbindung mit anderen Produkten;

Dentalporzellan;

Ton- und Töpferwaren aller Art;
Sanitäre Keramik;
Keramische Wand- und Bodenfliesen, Kacheln, Kachel-
öfen und Baukeramik;
Gartenkeramik;
Steatit- und Specksteinwaren aller Art;
Hoch- und Niederspannungsmaterial, technische und
chemisch-technische Gegenstände;
Schleifscheiben und sonstige Schleifkörper;
Schleifpapiere und -gewebe
sowie sonstige Schleifmittel;
Industriekeramik und Biokeramik.

Oxidkeramik

Traditionelle Oxidkeramik:

Gläser

Steinzeug

Porzellan

Fortgeschrittene Oxidkeramik:

Aluminiumoxid

Zirkonoxid

Siliziumoxid

Mullit

Cordierit

Apatit

Zinkoxid

Magnesiumoxid

Titanate

Niobate
Zirkonate
Ferrite

Nichtoxidkeramik

Carbide:
Siliziumcarbid
Borcarbid
Titancarbid

Carbide Nitride:

Siliziumnitrid
Aluminiumnitrid
Bornitrid
Titannitrid
Grafit
Diamant

Grobkeramik

Zum Beispiel:

Grobsteinzeug: Röhren, Kanalisations- und Stallartikel, sanitäres, säurefestes und chemisch-technisches Steinzeug;
Feuerfeste Erzeugnisse: Schamotte, Schamottemörtel und -steine, Silikamörtel, -stampfmasse und -steine, Magnesitmörtel und -steine, Isoliersteine und -wolle sowie feuerfeste Hochwerterzeugnisse;
Säurefeste Erzeugnisse aller Art;
Ziegeleierzeugnisse aller Art;

Zement-, Trass-, Kalk-, Dolomit-, Gips- und Kreidegewinnung bzw. -herstellung;
Betonwaren und Porenbetonwaren: Betonröhren, -steine, -platten, -dielen und Treppenstufen;
Kalksandsteine aller Art;
Bimsbaustoffe: Bimssteine, -dielen, -platten;
Leichtbauplatten und Kunststeine;
Asphalt (Erzeugung);
Sand und Kies (Gewinnung);
Mörtel (Herstellung);
Kieselgur (Gewinnung und Verarbeitung);
Feldspat, Quarzit, Quarz, Kaolin, Ton und Lehm (Gewinnung und Verarbeitung);
Natursteine (Gewinnung und Verarbeitung);
Torf (Gewinnung und Verarbeitung);
Quarz-, Glasur- und Massemühlen;
Ton-, Kaolin- und Masseschlämmereien.

VIII. Kunststoffe und nichtmetallische Werkstoffe

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Polyester, Polytherme, Polymere;
Styropore, Schaumstoffe, Thermoplaste, Duroplaste, Elastomere;
Folien, Zelluloid, Cellophan, Kunsthorn, glasfaserverstärkte Kunstharze;
Verarbeitung von Kunststoffen zu Artikeln des gewerblichen, technischen oder privaten Bedarfs;

Spritzguss- und Pressmassen, Plexiglas;
Kunststoffbauteile, Kunststoffrohre, Kunststoffverschlüsse;
Fußbodenbeläge, auch so genannte textile Fußbodenbeläge und Wandbekleidung, Kunstleder und Wachtuch, Schuheile;
Verpackung, Folien;
Kunststoffgebrauchsartikel, Haushaltswaren, Knöpfe, Kämmen;
Sportgeräte und Spielwaren;
Brillengestelle;
Zeichengeräte und Büroartikel.

IX. Leder; Lederfaserstoffe

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Kunststoffe und poromerische Materialien, soweit diese in Betrieben der Ledererzeugung hergestellt werden;
Straßen-, Haus-, Sport-, Freizeit- und Arbeitsschuhe und Sandalen aus Leder oder Lederersatzstoffen sowie Zubehörartikel und Teile aus sonstigen Materialien;

Täschnerwaren, Sattlerwaren, Reiseartikel, Koffer, Ausrüstungsartikel für Mensch und Tier aus Leder, Lederersatz auf Gewebe- oder Papierbasis, Kunststoffe auf chemischer Basis (Plastik usw.), Wachtuch, Textilien, Pappe, Vulkanfiber, Bast und Stroh;

Lederhandschuhe, dabei eingeschlossen Handschuhe mit Textiloberteilen;

Arbeiterschutzartikel aus Leder oder Lederersatz;

technische Lederartikel;
Pelze (Rauchwarenveredelung).

X. Papier-Industrie

**Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung,
Vertrieb bzw. Verkauf.**

1. Zellstoff

Zum Beispiel:

Papier, Karton, Pappe, Textil, Kunstfaser, Zellulose-Äther und Zellulose-Ester.

2. Holzschliff

Zum Beispiel:

Papier, Karton, Pappe, Papiermaschee, Platten.

3. Strohstoff

4. Papier

Zum Beispiel:

Grafische Papiere: Zeitungsdruck- und Zeitschriftenpapiere, gestrichene Papiere, Feinpapiere

Packpapiere: AP-, Halbzellstoff-, ZP-, fettdichte und Kraftpapiere, Schrenzpapiere;

Hygiene-Papiere, Zellstoff-Watte, Toilettenpapiere, Tissue, Erfrischungstücher;

Technische Papiere: Sonderpapiere, Wert- und Banknotenpapiere, Asbestpapiere, Öl-, Bunt- und Luxuspapiere, Filterpapiere, Chrom- und Metallpapiere, Transparent- und

Zeichenpapiere, Krepppapier, Wellpapier, Vliesstoffe, chemisch beschichtete Papiere.

5. Karton und Pappe

Zum Beispiel:

Karton (gestrichen und ungestrichen): Faltschachtel-Karton, Maschinen-Karton, Maschinenpappe (Strohpappe, Steinpappe u.Ä.), Wickel- und Handpappe, Wellpappe, Wellen- und Deckenstoffe, Wellpappenkartonagen;

Technische Spezialpappen: Rohpappe, Feinpappe; Faserstoffplatten.

6. Papier, Pappe, Papiermaschee, Karton oder Faserplatten auch in Verbindung mit Natur- oder Kunststoffen

Zum Beispiel:

Holz, Kork, Kokosfasern, Metalle, Schaumstoffe oder chemische Produkte, selbst wenn Letztere den Verwendungszweck des Produkts bestimmen oder Papier, Karton, Pappe oder Pappmaschee nicht überwiegen.

XI. Umwelttechnologie

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

Zum Beispiel:

Forschung, Entwicklung, Produktion und Anwendung neuer Umwelttechnologien für die Bereiche Abfallbeseitigung, Altlastensanierung, Bodenschutz, Gewässerschutz, Luftreinhaltung;

Entsorgung von Abfällen durch biologische, chemische, physikalische und thermische Behandlung,
Wiederverwertung von Reststoffen;
Pyrolyse gewerblicher und industrieller Abfälle einschließlich Hausmüll.

XII. Wasserwirtschaft

Dazu gehören die Betriebe der Aufsuchung, Gewinnung, Auf- und Nachbereitung, der Verteilung und des Verkaufs sowie der Wasserentsorgung.

XIII. Ver- und Entsorgungsbetriebe

Erzeugung, Fertigung, Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb bzw. Verkauf.

www.igbce.de

www.igbce.de



Satzung



Beitrittserklärung

